

Mittheilung des Senats

vom 16. April 1875.

Vereinigung einiger Theile des Landgebiets mit der Stadt.

Den von der Bürgerschaft zu dem vorgelegten Gesetzentwurf beantragten Abänderungen hat der Senat seine Zustimmung ertheilt und demnach nunmehr die Polizeidirection und die Schuldeputation mit einer thunlichst schleunigen Berichterstattung über die neuen Einrichtungen und Ausführungsmaßregeln beauftragt, welche hinsichtlich der Polizei und beziehungsweise des Schulwesens durch die beschlossene Vereinigung von Landgebietstheilen mit der Stadt erforderlich werden.

Was dagegen die in Anregung gebrachte Frage betrifft, ob es sich empfehle, gleichzeitig auch den zwischen dem Eisenbahndamm der Oldenburger Eisenbahn und dem Hempenweg belegenen Theil der Feldmark Woltmershausen der Stadt anzuschließen, so hält der Senat eine weitere Berichterstattung Seitens der Deputation nicht für erforderlich, da er der Ansicht ist, daß jedenfalls zur Zeit diese Frage zu verneinen sei. Denn die Verhältnisse in diesem, abgesehen von der nächsten Umgebung des Weserdeichs und der Landstraße nur spärlich bebauten Gebietstheil lassen den Anschluß desselben an die Stadt nicht erforderlich erscheinen; auch ist nicht zu erwarten, da dieser Gebietstheil dem Zollgebiet nicht angeschlossen werden wird, daß in nächster Zeit dort eine wesentliche Aenderung in den Verkehrsverhältnissen eintreten werde. Es kommt hinzu, daß, während der Eisenbahndamm für den neuen Stadt- beziehungsweise Consumtionsbezirk eine besonders geeignete Grenze bilden wird, eine nach dem Hempenweg hinauszuverlegende Grenze hinsichtlich der Ueberwachung derselben besondere Schwierigkeiten bieten und die Errichtung besonderer, andern Falls nicht erforderlicher, Consumtionserhebungsstellen nothwendig machen würde, auch wenn dieser Gebietstheil hinsichtlich der unter Beschränkungen zu erhebenden Consumtionsabgabe dem an das Zollgebiet anzuschließenden Buntenthorssteinweg gleich zu behandeln für zweckmäßig erachtet werden sollte. Auch ergiebt sich aus einer dem Senat eingereichten, den Anschluß befürwortenden Vorstellung von Einwohnern dieses Gebietstheils, daß dieselben vornehmlich wegen einer in Folge des Gesetzes, die Schätzung von Grundstücken betreffend, für sie eingetretenen Ueberlastung hinsichtlich der Communalsteuern den Anschluß an die Stadt wünschen, aus welchem Grunde selbstverständlich nicht dieser Anschluß, sondern nur eine Abänderung des fraglichen Gesetzes gerechtfertigt werden kann, welche letztere bereits von dem Senat in seiner Mittheilung an die Bürgerschaft vom 17. März d. J. beantragt ist.
